

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Band: 16 (1939)

Artikel: Staatsrechtliche Zugehörigkeit der Stadt Stein am Rhein

Autor: Rippmann, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staatsrechtliche Zugehörigkeit der Stadt Stein am Rhein.

Von Fritz Rippmann.

Die staatsrechtliche Zugehörigkeit bestimmter Gebiete entspricht nicht immer den natürlichen Zusammenhängen und dem kulturellen Willen der Einwohner. Vielfach sind diese Minderheiten, denn um solche handelt es sich, durch geschichtliche Entwicklung aus dem Mutterlande herausgerissen und einem Lande angegliedert, das eine andere Struktur aufweist. Es können dann Jahrhunderte vergehen, bis diese dadurch entstandenen innern Widersprüche wieder ausgeglichen sind. In einem Ueberblick über die Geschichte von Stein werden wir solche Widersprüche, entstanden durch die staatsrechtliche Eingliederung an die Eidgenossenschaft, aufdecken.

Stein am Rhein, am «rin gelegen» ist der Name dieses Städtchens. Der Rhein bildete die wichtige Verkehrsader mit dem großen und reichen Bodenseegebiet, und der Bodensee war einst das Herz des entstehenden alemannischen Herzogtums, dessen Herzog das Kloster in Stein gründete. Der Bodensee war das Einzugsgebiet der Erzeugnisse der umliegenden Länder und wieder der Vermittler, der die Waren nach allen Seiten auf den Verkehrswegen wie auf Strahlen aussandte. Die wichtigste Verbindung führte von Süddeutschland und Vorderösterreich durch das schweizerische Mittelland ins Welschland. Für diese Verkehrsader kamen Konstanz und Stein am Rhein als Umschlagplätze in Betracht. Es bestand hiezu eine zweckmäßige Anlage, das Gredhaus (Gradus, Gred-Stufe) und in organisatorischer Hinsicht das «Gredrecht», eine Art Stapelrecht, welches dem Inhaber das Recht zur Erhebung des Gredzolles auf allen durch

die Gred gehenden Waren einräumt; Waren für den eigenen Markt waren abgabefrei. Damit verbunden bestanden Verordnungen und Abkommen mit anderen Gredhäusern am Bodensee über die Schifffahrt, über die Transportkosten verschiedener Waren zu Wasser, über die Belohnung der Schifflleute, kurz es bestand für das Bodenseegebiet ein eigentliches Transportrecht. Das Gredrecht war ein ausschließliches Privileg, das nur den größeren Orten am Bodensee zustand; so bestand zwischen Konstanz und Stein keine Gredanlage mehr; d. h. es durften an den dazwischen liegenden Ortschaften keine Waren ein- oder ausgeladen werden. Diese Zusammenhänge schufen während vieler Jahrhunderte eine enge Bindung unseres Städtchens an das Bodenseegebiet. Stein besaß das am meisten westlich gelegene Gredhaus. Rheinabwärts war der Wasserweg vernachlässigt und für die großbauchigen Ledinen mit großem Tiefgang wegen der Felsen zwischen Stein und Dießenhofen (Mörder, Salzfresser und Apfelfresser) und wegen der starken Anschwemmungen der Biber nicht befahrbar, so daß nur kleine und leichte Schiffe diese Fährnisse überwinden konnten. Zudem sah Stein keinen Vorteil im Ausbau dieser Fahrrinne nach Schaffhausen, da sonst sein Gredhaus von den Waren nicht berührt worden wäre, was einen großen Verdienstausschlag bedeutet hätte.

Das Bodenseegebiet war bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts nicht nur ein einheitliches verkehrspolitisches Gebilde, sondern es stand mit einigen Herrschaftsgebieten unter vorderösterreichischer Verwaltungshoheit.

Einige Andeutungen über kulturelle Zusammenhänge mit dem Bodenseegebiet mögen diese Ausführungen ergänzen. Alle Gebäude in Stein sind bis tief ins 19. Jahrhundert hinein aus Rorschacher Sandstein erstellt: Kloster, Kirche und Bürgerhäuser. Wir treffen keinen weißen Kalkstein, Muschelkalk oder roten Sandstein. Die Stuckdecken in Stein sind nicht etwa von den berühmten Schaffhauser Stukkateuren, sondern, wie aus den Formen erkennbar ist, österreichischen Künstlern zuzuschreiben. Als Maler treffen wir den Schaffhauser Thomas

Schmidt, wohl ein Werk aus der Zeit seiner Verbannung von Schaffhausen; sonst begegnen wir noch Stauder aus Konstanz (17. Jahrhundert) und Andreas Schmucker von Stein (um 1600, Haus zum Roten Ochsen).

Stein selbst hat den ersten Keil in diese Einheit des Bodenseegebietes getrieben. Im Süden war die Eidgenossenschaft herangewachsen und durch Selbsthilfe reichsfrei geworden. Diese Entwicklung übte damals eine faszinierende Wirkung aus. Viele Städte versuchten ihre geistlichen und weltlichen Herren abzuschütteln, um mit den Eidgenossen sich zu verbünden. Auch im kleinen Stein wurden die Bürger von diesem Gedanken ergriffen; sie vergaßen ihre alten Stammesgenossen vom Bodensee und zahlten im Jahre 1457 24 500 Gulden um die Vogteirechte über Stadt und Kloster selbst ausüben zu können und reichsfrei zu sein. 18 Steiner Bürger verbürgten sich persönlich für große Summen, welche mit 40 und mehr % im Jahre verzinst werden mußten. Trotz dieser gewaltigen Anstrengung hat Stein nur die halbe Herrschaft als reichsfreies Lehen erwerben können, die andere Hälfte hätte Oesterreich durch Auslösen der Pfandschaft wieder an sich ziehen können, welches Recht Oesterreich sich im Bestätigungsbrief ausdrücklich vorbehielt.

In dieser Zeit bildeten sich im Städtchen zwei Parteien, hier die «eidgenössisch Gesinnten», denen das Ideal der Eidgenossen vorschwebte, und dort die «österreichisch Gesinnten», welche ein stärkeres Zusammengehörigkeitsgefühl und vielleicht auch einen tieferen Einblick in die natürlichen Zusammenhänge ihres Städtchens mit dem Rhein und dem Bodensee hatten. Damals soll nach der Sage die Mordnacht in Stein gespielt haben (Zürcher Taschenbuch 1924, Ferd. Vetter, «No e Wili»). Der österreichische Adel soll herbeigerufen worden sein, um Stein mit Gewalt wieder an Oesterreich zu ziehen. Die Oesterreichisch-Gesinnten erscheinen bei dieser Art der Betrachtung nicht mehr als bestochene Herrendiener, wozu sie die Sage machen mußte, sondern als Bürger, welche die angestammten Bindungen nicht mit einem unsicheren Ideal ein-

tauschen wollten. Aber sie erlagen und ihr Führer in der Stadt, der Bürgermeister Laitzer, soll im Rhein ertränkt worden sein. Es mutet uns wie eine symbolische Handlung an, daß derjenige, welcher die Bedeutung des Rheins für seine Heimat erkannt hatte, darin untergehen mußte!

Damit hatte Stein seine staatsrechtliche Handlungsfreiheit erkauft; das Städtchen war reichsfrei geworden. Es war jedoch zu klein mit seinen etwa 1000—1500 Einwohnern und mit dem kleinen Herrschaftsgebiet von Hemishofen, um allein bestehen zu können. Die Bürgerschaft mußte auf ihre militärische Sicherheit bedacht sein. Was lag näher, als sich der Eidgenossenschaft in die Arme zu werfen, deren Freiheitsideal auch ihr Streben war. Zunächst schloß man mit Zürich und Schaffhausen 1459 ein Bündnis. Zürich gehörte zu den 8 alten Orten und Schaffhausen stand mit diesen Orten in einem Bundesverhältnis, war aber noch kein eidgenössischer Ort. Das Steiner Bündnis gibt Zürich und Schaffhausen gegenüber Stein die gleichen Rechte und Pflichten. So schön der Wortlaut des Briefes klingt, und die Siegel der drei Städte gleichberechtigt daran hängen, es hatte für Stein einen Haken darin: Das Bündnis war mit Zürich auf 25 Jahre abgeschlossen, während Schaffhausen nur so lange als Mitglied dieses Dreibundes betrachtet wurde, als das Bündnis von Schaffhausen mit den 8 alten Orten dauerte, d. h. nur bis 1479; im Falle einer Erneuerung dieses Bundes war auch die Erneuerung des Dreibundes vorgesehen. Schaffhausen erneuerte wohl den Bund mit den 8 alten Orten, nicht aber mit Stein. Es muß daraus geschlossen werden, daß in diesem Dreieck von vorneherein die Führung von Zürich überwog und Schaffhausen nur vorübergehend den Garanten für die Reichsfreiheit von Stein spielen mußte. Schaffhausen aber hatte kein Interesse an Stein, sonst hätte es sich um die Erneuerung des Dreibundes bemüht, um vielleicht gemeinsam mit Zürich die Oberhoheit über das Städtchen an sich zu ziehen. Zudem verfolgte die Stadt Schaffhausen ihre eigene, eidgenössisch gerichtete Politik, wobei sie sich nicht mit Zürich überwerfen konnte. Damit war Stein seit 1479 den Gnädigen Herren von Zürich auf Gedeih und Verderb ausgeliefert.

Stein hatte sich inzwischen um die Erhaltung seiner Unabhängigkeit verzweifelt gewehrt; es opferte seine Vermögen, zahlte Schulden und erschöpfte sich finanziell — jetzt hatte Zürich leichtes Spiel. 1484 nach 25 Jahren Reichsfreiheit wurde Stein von Zürich annektiert; Stein anerkannte Zürich als seine Obrigkeit, leistete den Treueid und diente von jetzt an mit Mannschaft, Stadt und Feste. Dafür erhielt Stein eine Summe von 8000 Gulden, um die dringlichen Gläubiger vom Kauf ihrer Freiheit her abzulösen. Gegen Zahlung von 8000 Gulden war Stein **U n t e r t a n e n s t a d t** geworden! Es gehörte von jetzt an nur noch mittelbar durch Zürich zum Reich.

Diese vergangenen 25 Jahre waren aber für die Steiner offenbar eine große Zeit. Der Gedanke daran hatte sich auch mit dem unbestimmten Gefühle verbunden, wirtschaftlich und kulturell stärkere Beziehungen zum Bodenseegebiet als zu Zürich zu haben. Es ist oft im Leben des einzelnen, der den Zenith seines Daseins glaubt erreicht zu haben, so daß er während seines ganzen Lebens immer daran hängen bleibt; so hat auch das kleine Städtchen Jahrhunderte hindurch die Erinnerung an die Reichsfreiheit durch Ueberlieferung von einer Generation zur andern getragen, wozu nicht wenig die 2 großen Steiner Chroniken von Winz und Vetter, sowie einige besondere Zusammenstellungen aus der Steiner Geschichte beigetragen haben. Und Zürich bedeutete für Stein das Ende der Reichsfreiheit; man hatte auf Freiheit gehofft und war verspiesen worden. Die wirtschaftlichen Vorteile, die Zürich mit seinen Finanzen vermitteln konnte, waren: der Ankauf des Gredhauses (1493) und der niederen Gerichtsbarkeit Ramsen (1531).

Das **V e r h ä l t n i s** mit Zürich war nicht glänzend. Die Steiner hatten es schon vor der Reformation auf das Kloster St. Georgen in Stein, seine Rechte und seine Güter abgesehen. Aber Zürich schützte den Abt mit aller Macht; derselbe war 1469 ins Bürgerrecht von Zürich aufgenommen worden. Und als die Reformation die Saecularisierung des Klostersgutes brachte, zog die Obrigkeit von Zürich St. Georgen an sich, weil nach dem Rechtsgrundsatz der Reformation die Obrigkeit die Episcopalrechte übernahm und die Kirchengüter ihrem Zwecke

nicht entfremdet werden durften. Stein pflegte mit Zürich bittere Auseinandersetzungen, die Urkunden und Akten sprechen heute noch eine deutliche Sprache. Auch diese Partie verlor das Städtchen. Vom ganzen Klostergut erhielt Stein tatsächlich rein gar nichts als die Nutzung der großen Mönchskirche, wo von einem von Zürich gestellten Praedikanten das Wort Gottes und vor allem die Pflicht des Gehorsams gegenüber der Oberkeit gepredigt und die Mandate von Zürich verlesen wurden. In solchen Zeiten bitterer Enttäuschung ist wohl die Erinnerung an ihre Herkunft der Bürgerschaft wieder besonders lebhaft in der Erinnerung aufgetaucht. Und wenn sie in der alten Klosterkirche die Eidesformel alljährlich nachplapperten und mit aufgehobenen Schwurfingern den Eid leisteten, schielten sie mit ihrem einen Auge nach Norden! Dafür liegen Beweise vor uns. Die Bürger von Stein leisteten den jährlichen Huldigungseid nicht allein der Obrigkeit Zürich, sondern im gleichen Atemzug auch «dem heiligen römischen Reich» und für «des Reiches Ehre». Als zufälligerweise Zürich 1668 davon Kenntnis erhielt, mußten die Steiner die Eidesformel abändern, was sie aber nicht hinderte bis 1782 diese Worte für das Reich doch wieder einzufügen. Die leitenden Behörden in Stein waren sich bewußt, daß die Reichsunmittelbarkeit durch den Uebergang an Zürich verloren war; sie ließen sich trotzdem im Geheimen ihre alten Privilegien und Freiheiten vom Kaiser Leopold 1659 erneuern. Als die Gnädigen Herren davon erfuhren, wurden die Untertanen auf die Ungehörigkeit ihres Handelns aufmerksam gemacht. Als dann Kaiser Joseph den Thron bestiegen hatte, fragten die Steiner 1705 in Zürich an, ob ihnen die Bewilligung zur Erneuerung ihrer Privilegien gegeben werde. Das Begehren wurde abgewiesen mit der Begründung, daß durch den Westfälischen Frieden die Schweiz vom Reich getrennt sei. Stein dankte für die Belehrung und unterließ diesmal die Erneuerung der Privilegien, um sie dann aber 1748 in aller Stille hinter dem Rücken der Obrigkeit doch wieder durchzuführen. Die diesbezüglichen kaiserlichen Urkunden liegen wohlverwahrt im Archiv Stein.

Dieses Verhalten des Steiner Rates reicht an Landesverrat. Es geht aber auch daraus hervor, wie hartnäckig die Ueberlieferung der einstigen Reichsunmittelbarkeit sich erhalten hatte, und wie bei jeder Gelegenheit diese Erinnerung wieder auflebte, aber eben nicht nur als Erinnerung sondern als ein vermeintliches Recht, das die ganze Bürgerschaft zu haben glaubte und woran sie trotz allen Belehrungen unentwegt festhielt, bis aus dieser Idee sogar Märtyrer entstanden.

Im 17. und 18. Jahrhundert machte sich in Stein ein wirtschaftlicher Rückgang bemerkbar. Handel und Wandel lagen darnieder, indem der Transitverkehr immer mehr über Konstanz geleitet wurde, welches noch zum Reich gehörte, und seit dem Sprengen der Felsen im Rhein, 16. Jahrhundert, konnten auch größere Schiffe nach Schaffhausen fahren. Damit ging für Stein nicht nur die Bedeutung als Umschlagplatz verloren, auch dem Kaufmann entging die Vermittlungstätigkeit. Es ist deshalb verständlich, wenn Stein die Schifffahrt nach Schaffhausen behinderte, wo es nur möglich war, z. B. durch unerträgliche Erhöhung des Transitzuschlages auf Warenzügen nach Schaffhausen oder durch die Weigerung, die Sandbank am Delta der Biber abzuräumen. Ueber all diese Dinge sind zahlreiche Akten entstanden. Welche Stimmung aber daraus gegen Schaffhausen entstanden ist, entnehmen wir am besten aus einer Steiner Chronik über das Steiner Gredrecht aus der Mitte des 18. Jahrhunderts.

«Die Schaffhauser lassen nicht nur nichts, was Ihnen mit Recht gebührt, zurück, sondern besitzen auch alle Geschicklichkeit und hardiesse neue Aquisitiones zumachen.

Alle Ihre Gesätze und Maximes sind eingerichtet, daß Ihr Blut und Geld nicht in frömden corpore circuliren können.

Unsere Steiner sind in diesem Punkte gegen frömd sonderlich gegen denen Herren von Schaffhausen so mißgönstig nicht, sondern machen sich die größte Freud drauß, alle Wochen Wasser in den Schaffhauser Brunnen zu tragen.

Stein hat wohl die Ehre elter, aber nicht so glücklich zu sein, und hätten wir uns zu gratulieren, wenn unser Ohrt noch

in ehemaligen Wolstand stühnde, und nicht so jämmerlich zerfallen wäre.

Viele von disem in und sonderlich außerhalb der Statt gestandenen Häußer sind völlig hinweg; die noch stehenden sind großen Theils nicht wol bewohnt, einige stehen lähr, und manches ist feil, so man nicht brauchen kann.

Bey meinem Gedenken sind die Menge Häußer zu Steckbohren, Eschantz, Wagenhaußen und Oehningen gebauen worden. Wie viel hier auf plätzen, wo vorhin keins gestanden? Antwort, Keines.

Mit Eingang des 16. Seculi könnte Ich über 100 verschiedene Geschlechter zählen, dermahlen sind noch etwan 40 übrig.

Und nach denen verkehrten principiis, die man hier heget, wird wohl mancher gedenken, es seyen noch würrklich zu vill Leute, wäre der oder dieser nicht da, so hätte ich es beser, oder käme früher in das regiment.

Es wird zwar hier oft mit dem oder diesem Gebrauch zu Schaffhausen Exempliert; Man erwieget aber nicht, die große Ungleichheit des Ohrts, und daß, was anderwehrts gut und practicabel sein könne, bey uns gar nicht ad locum ist.»

Aus diesem zeitgenössischen Dokument spricht vielleicht weniger Neid gegenüber Schaffhausen als vielmehr der Schmerz über den wirtschaftlichen Niedergang von Stein. Es ist aber, als ob damit in Stein eine Steigerung des politischen Selbstgefühls verbunden gewesen wäre. Die führenden Männer in Stein hielten die Fiktion der Reichsunmittelbarkeit aufrecht, woraus sie auch das Recht ableiten konnten, in ihren Mauern die Werbung für fremde Kriegsdienste zu bewilligen.

Bevor wir jedoch näher darauf eintreten können, muß der *Stoll-Handel* kurz angedeutet werden (Archiv Stein am Rhein F. 20). Der Rat von Stein hatte im Jahre 1782 mit dem Salzmeister und Ratsherr Johann Stoll, 84 Jahre alt, einen Rechtsstreit wegen einer Forderung. Die Sache stand für Stoll sehr ungünstig, weshalb er mit seinem Schwiegersohne Ulrich Schmid von Schwarzenhorn sich heimlich nach Wien begab, um zum Schutz von Gut und Blut den Kaiser anzurufen. Schmid

wurde als Aushängeschild verwendet, um an die großen Verdienste des Freiherrn von Schwarzenhorn zu erinnern und sich entsprechend einführen zu können. Stoll rief den Kaiser um Hilfe an, da ihm von seiner Vaterstadt Unrecht geschehe. Als Begründung für die kaiserliche Zuständigkeit wird ausgeführt, daß die Stadt Stein «blatterdings» ein Freistaat sein wolle, obwohl sie doch ein Bestandteil des Reiches sei. Davon, daß Stein zu Zürich gehörte, sagte Stoll kein Wort. In der Folge erhielten die Steiner ein vom Kaiser persönlich unterzeichnetes Schreiben, in welchem sie mit «Liebe Getreuwen» angeredet werden. Der Rat wird aufgefordert, über die Angelegenheit Stoll sich vernehmen zu lassen und «an Uns Ihr euren ausführlichen Bericht hierüber in Zeit von zween Monaten allerunterthänigst zu erstatten. Wir bleiben Euch mit Kaiserlichen Gnaden gewogen». Dieses Schreiben aber beantwortete nicht der Rat von Stein sondern die Obrigkeit von Zürich, welche feststellte, daß die Stadt Stein «auf die unzweydeutigste Lands- und Reichskundige Art» zu Zürich und zur Eidgenossenschaft gehört und von allen umliegenden Reichsständen, insbesondere aber vom Erzhaus Oesterreich ununterbrochen entsprechend behandelt worden sei. Da Stein somit der Landeshoheit von Zürich unterstehe, könne der Rat von Stein ohne Vorwissen der Zürcher Oberkeit dem Kaiser keine Mitteilung zukommen lassen. Obwohl deshalb auf die Angelegenheit Stoll nicht eingetreten werden müsse, habe man doch einen Tatsachenbericht beigelegt, wodurch die von Stoll verfälschten Darstellungen berichtigt werden.

Für Zürich bedeutete die Anrufung des Kaisers durch einen seiner Untertanen eine peinliche Angelegenheit, indem ja das Haus Oesterreich in Stein noch das Pfand auf die Hälfte der Herrschaft hätte geltend machen können. Der Kaiser hatte sich ja schon herbeigelassen, mehrmals wider Recht und Uebung die alten Privilegien der Stadt Stein zu erneuern; es war somit die Zugehörigkeit Steins zum Reich gewissermaßen besiegelt worden. Hatte doch Oesterreich schon einmal in Bezug auf Winterthur die Gnädigen Herren von Zürich auf die Möglichkeit der Erlegung der Pfandsomme für Winterthur aufmerksam

gemacht (1723). Zwar kam es im Stoll-Handel nicht so weit. Für unsere Darstellung ist von Bedeutung der Umstand, daß ein Steiner Ratsmitglied sich nach Wien begibt, um dort Schutz zu suchen, nicht in Zürich! Ferner stellen wir fest, daß dieses Ratsmitglied seine Vaterstadt als Bestandteil des Reiches bezeichnet und der Kaiser seine «Getreuen» zu einer Vernehmlassung innert einer bestimmten Frist auffordert. Es ist, als ob für Kaiser und Reich einerseits und für die Bürger von Stein anderseits die Grenzen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reich beim Städtchen Stein doch nicht ganz so sicher gezogen waren.

Zwischen Zürich und Stein kam es schließlich doch noch zum offenen Kampfe, der die Untertanenstadt die Macht der Gnädigen Herren schwer fühlen ließ. Es war diesmal nicht nur in der Form, durch welche die Zugehörigkeit zum Reiche angedeutet wurde, wie dies bei der Eidesleistung oder bei der Erneuerung der Privilegien der Fall war, sondern diesmal war es die Anmaßung eines nur einer reichfreien Stadt oder einem eidgenössischen Ort zustehenden Rechtes, nämlich des Rechtes der Bewilligung zum Werben für fremde Kriegsdienste in den eigenen Mauern. Schon 1726 wurde ein solcher Versuch gemacht, der von Zürich aber verhindert werden konnte. 1781 stimmte der Rat Stein einer Werbung für englische Dienste in Stein zu; Zürich schritt wieder ein und Stein wurde gezwungen, das Werbebureau aufzuheben; die Angeworbenen mußten freigegeben werden. Ein Ratserkenntnis der Obrigkeit erinnerte die Untertanenstadt an ihre Pflichten. Im September 1783 stellte sich dem Rate von Stein ein preußischer Werber vor, der schon in Schaffhausen sein Werbebureau hatte, mit dem Begehren, auch in Stein die Werbetrommel rühren zu dürfen. Der Rat gab ihm die Bewilligung, wenn er ein vom König von Preußen eigenhändig unterzeichnetes Kreditiv vorlege. Das gewünschte Werbegesuch traf denn auch ein. Der preußische Werber zog sich jedoch unter dem Einfluß von Zürich wieder zurück; aber Stein beharrte auf seinem vermeintlichen Recht. Die Steiner betonten gegenüber Zürich ihre alten Zusammenhänge mit dem Reiche; sie wiesen auf den vom

Reich gespiesenen Kornmarkt in ihrer Stadt sowie auf ihre Lehen über der Landesgrenze. In Versammlungen von Rat und Gemeinde Stein erklärte man, Zürich sei nicht Landesherr, sondern nur Schirmherr von Stein; man unterstehe noch immer dem Reichsverband; man solle Zürich nicht fürchten; ein Mächtiger werde gegen Zürich intervenieren; Anträge nach fremder Hilfe sich umzusehen (in Wien), fanden aber doch keinen Beifall. Als Stein nicht hören wollte, auf seinem Werbe-recht beharrte, und den angeworbenen Soldaten Unterschlupf gewährte, wurde Zürich zum Aeüßersten gezwungen: am 9. März 1784 besetzten 500 Mann Zürcher Truppen ohne Widerstand das Städtchen; die Bürgerschaft wurde entwaffnet, die Stadtschlüssel zu hande genommen und das Archiv bewacht. Stein setzte keinen Widerstand entgegen, so daß ein Teil des Aufgebotes entlassen werden konnte. Der geistige Träger der Bewegung in Stein war der Stadtvogt Winz, der seine Stellung mit urkundlichem Material zu stützen versuchte. Am 14. April 1784, nach langen Untersuchungen und Beratungen, entschied der Große Rat von Zürich: Danach mußte Stein 10,000 Gulden bezahlen; der Stadtvogt Winz wurde zu 10 Jahren Gefangenschaft verurteilt; er starb schon 1788. Sein Sohn Gerichtschreiber Winz wurde nach Westindien verbannt. Die anderen Strafmaßnahmen sollen hier nicht aufgezählt werden. (Zürcher Taschenbuch 1901, W. Füßli: Die Unruhen in Stein am Rhein, 1783/84. F. Vetter, Pfarrer, 1879. Die Zerwürfnisse zwischen Stein und Zürich, 1783/84.) In dieser Zeit dürfte auch das Spottlied der Steiner auf die Zürcher entstanden sein: «Uf, uf ihr Feckels Chätzere, ihr Tunders-Hagels-Hünd...» (von Greyerz: «Röseligarte»).

Es ist ja selbstverständlich, daß Stein unterliegen mußte. Aber man vergaß das strenge Zürcher Urteil nicht, und als die Schweiz auch von der Revolution ergriffen wurde, witterten die Separatisten in Stein Morgenröte: Stein wollte damals eine eigene Republik bilden und wie ein kleiner Phönix aus dem allgemeinen Zusammenbruch hervorgehen. Es war wohl damals, als die Steiner alle die Hoheitszeichen von Zürich, welche im Laufe der Jahrhunderte in Stein geschaffen worden waren,

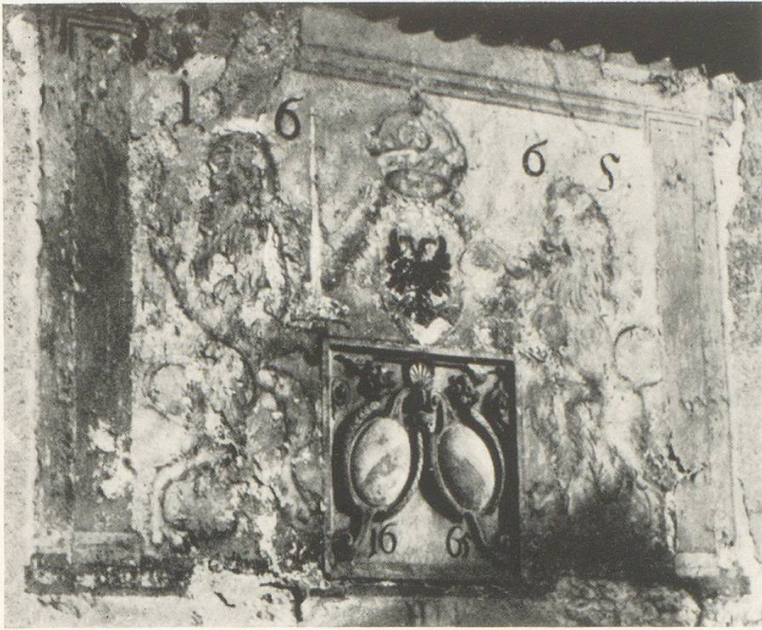


Abb. 1.

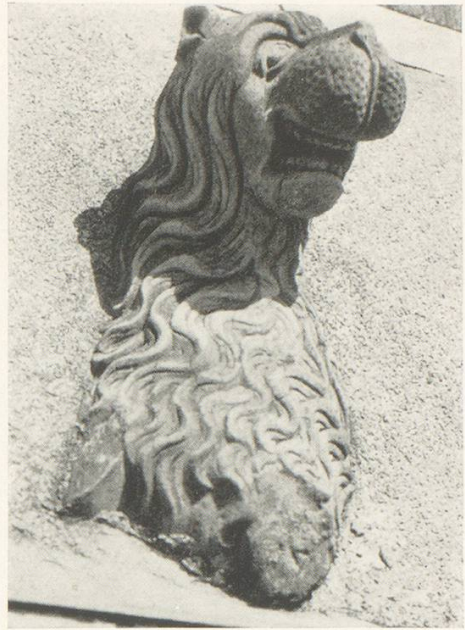


Abb. 2.



Abb. 3.

Abb. 1. Zürcher Standeswappen im Klosterhof in Stein am Rhein.

Abb. 2. Zerstörte Brunnenfigur „Zürileu“ von Stein am Rhein.

Abb. 3. Zürcher Standeswappen an der großen Glocke.

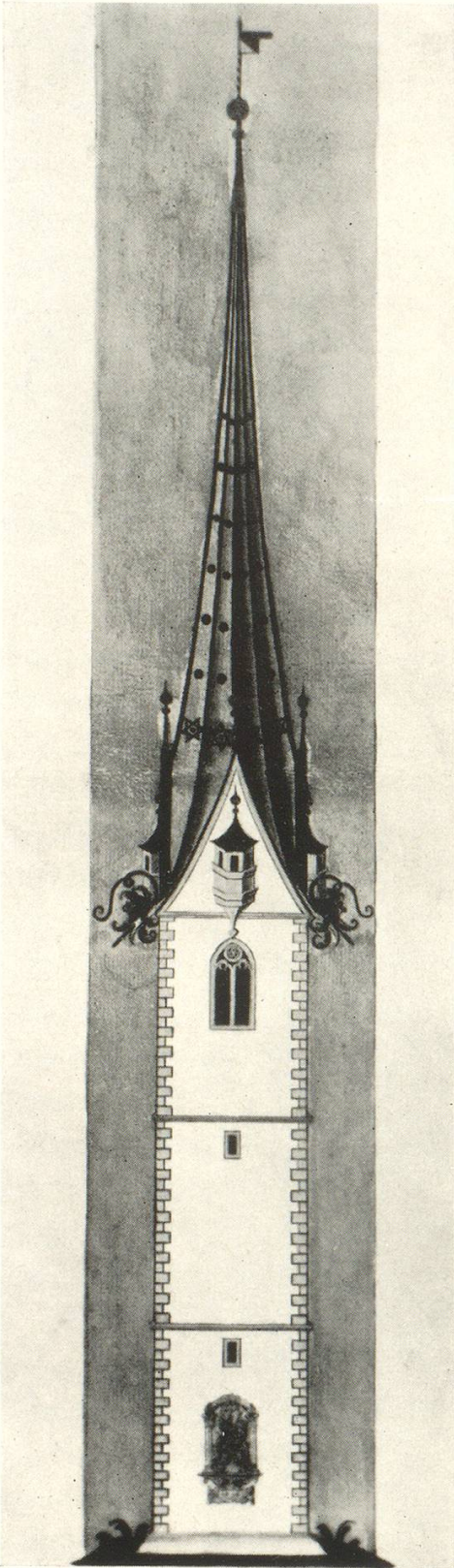


Abb. 4. Kirchenturm in Stein am Rhein mit dem Relief des Zürcher Standeswappen.

zertrümmerten. Das mächtige Steinrelief am Kirchturm (Abb. 4) sowie der Zürileu als Schildhalter auf der Säule des Unterstadtbrunnens wurden zerstört. Des Wappentiers nahm sich ein Hemishofer Bauersmann an. Er nahm den Kopf des Löwen mit und mauerte ihn über seiner Haustüre ein am äußersten Hause von Hemishofen Richtung Ramsen rechterhand (Abb. 2). Das Zürcher Standeswappen am Kloster blieb erhalten (Abb. 1). Die Empörung in Stein war auch deshalb so groß, weil die alten Reichsstätter von Stein in einem Bezirk Benken, mit Benken als Hauptort, eingefügt werden sollten. Die Steiner kämpften dagegen mit dem Schlagwort: «Mir wend nid unter d'Bänk!» Schließlich wurde Stein Schaffhausen zugeteilt. Im allgemeinen Wirrwarr von 1802 stellten sich die Steiner aber plötzlich wieder bei den Zürchern ein und zwar ohne Wissen der Schaffhauser, weil gegen Schaffhausen eine große Abneigung herrschte. Die Tagsatzung von Schwyz verfügte aber einfach den Wiederanschluß an Schaffhausen (Lang Rob.: Schaffhausen in der Mediationszeit. Festschrift, S. 593).

Heute mag uns die alte Tradition der Reichenmittelbarkeit der Steiner zöpflich anmuten. Aber für die Steiner bedeutete sie etwas; sie opferten noch ihre besten Kräfte dieser Idee, als die Welt schon längst über diese veralteten staatsrechtlichen Begriffe hinweggeschritten war. Die Anhänglichkeit an die Geschichte erschwerte dem Städtchen den Anschluß an die im 19. Jahrhundert einsetzende wirtschaftliche Entwicklung; nicht wenig mochte die Jahrhunderte lange Isolierung mitgewirkt haben und der daraus erwachsene Stolz des Kleinstädters.

Auch die Angliederung an Schaffhausen brachte der Stadt Stein keine ruhige Entwicklung. Im 19. Jahrhundert herrschte zwischen diesen beiden Rheinstädten noch allerlei Zwiste, und Stein fühlte sich von seiner Regierung benachteiligt. Folgende Umstände lassen auf die dauernde Trübung zwischen Stein und der Regierung Schaffhausen schließen: Noch 1830 wollte Stein sich dem Kanton Thurgau anschließen, um von Schaffhausen wegzukommen. 1870 beteiligte sich Stein

an der Nationalbahn, nachdem die Regierung sich anfänglich geweigert hatte, die Konzession für die Linie Etwilen—Stein zu geben; dann aber ließ sie Stein auch den Zusammenbruch und die damit verbundenen finanziellen Folgen allein tragen. Es ist auch nicht zufällig, daß von Stein 1848 bis 1931 nur zwei Regierungsräte in die oberste Exekutive des Kantons geschickt werden konnten (J. G. Böschenstein, 1840—1864, anfänglich schon Mitglied des Kleinen Rates und Eugen Bachmann, 1874—1876, Ernst Lieb, heimatberechtigt in Stein, seit 1931 Regierungsrat) und bis zu dieser Zeit ein einziger Steiner den Kanton Schaffhausen in Bern vertrat (Nationalrat Georg Fuog, 1854—1860). Ganz auffällig ist aber für die isolierte Stellung der Stadt Stein die Tatsache, daß die Bürger von Stein an dem Aufschwung der Stadt Schaffhausen aus einer Stadt von 5482 Einwohnern um 1800 zu einem Industriezentrum mit 20,000 Einwohnern um 1900 keinen Anteil hatte; wir finden bis um diese Zeit fast keine Steiner Geschlechtsnamen in Schaffhausen, während die übrigen Bezirke des Kantons sich an dem Aufschwung durch zahlreichen Zuzug beteiligten. Es müssen dafür Gründe besonderer Natur vorhanden gewesen sein, die erst durch ein eingehendes Studium der Geschichte von Stein im 19. Jahrhundert abschließend beurteilt werden können. Es schien jedoch, als ob das kleine Städtchen in seiner eigenartigen geschichtlich bedingten Isolierung sich doch selbst helfen könne, indem es sich allmählich zu einem Rentnerstädtchen entwickeln sollte; Stein konnte sich die Steuerfreiheit bis ins 20. Jahrhundert erhalten, bis der alle Hoffnungen vernichtende Zusammenbruch der so blühenden städtischen Spar- und Leihkasse in Stein, gegründet 1863, erfolgte. Sie war ein Opfer des deutschen Währungszerfalles geworden. Der Staat und die Kantonalbank Schaffhausen mußten der hart bedrängten Stadt mit je 1,4 Millionen Franken beistehen. Heute muß Stein diese Schulden verzinsen und amortisieren; das ist schon keine Geschichte mehr, sondern harte Gegenwart.

Dieser kurze Ueberblick über die staatsrechtliche Zugehörigkeit von Stein will einen Faden aufdecken, um den herum die reizvolle Geschichte dieser Grenzstadt zwischen zwei Län-

dem sich flicht. Sie ist gekennzeichnet durch eine jeweilige bis zum Widerstand gesteigerte Ablehnung der Obrigkeit, was bei der Kleinheit des Städtchens ganz besonders auffällt. Wir haben dargetan, daß diese Ablehnung entstanden ist, einerseits durch die politischen und wirtschaftlichen Mißerfolge und andererseits durch die wirtschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge mit dem Reich. Als solche Mißerfolge haben wir aufgeführt: Verlust der Reichsfreiheit und Unterordnung unter Zürich; das Scheitern der Bemühungen, das Kloster St. Georgen zu eigenen handen saecularisieren zu können; die hoffnungslosen Versuche, die Zugehörigkeit zum Reiche trotz der Eingliederung in der Landschaft von Zürich durchzusetzen; die verlustreiche Beteiligung an der Nationalbahnunternehmung; die Ausdehnung der Spar- und Leihkasse in Stein über den gegebenen kleinen Rahmen hinaus. All diesen Bestrebungen ist etwas gemeinsam, nämlich das Mißverhältnis zwischen Wollen und Können. Die besten Kräfte waren für diese Ziele eingesetzt worden, aber das Gemeinwesen war schlechterdings zu klein dafür. Es ist verständlich, wenn wegen dieser Mißerfolge eine allmähliche Isolierung und Ausschließlichkeit herbeigeführt wurde; dazu kam der durch Generationen hindurch stark ausgebildete Sinn des Steiner Bürgers für die Geschichte und die Ueberlieferungen seiner Vaterstadt. Erst im 20. Jahrhundert konnten alte Vorurteile allmählich abgestreift werden; dazu hat nicht wenig die sachliche Darstellung der Geschichte von Stein beigetragen.